

Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung - AwS)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 45/2011 vom 09. August 2011) die nachfolgende Neufassung der „Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung- AwS)“ beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung:
 - a) eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasseranlage)
 - b) eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
 - c) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Der Betrieb der öffentlichen Einrichtungen erstreckt sich auf das Gebiet, das auf dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet ist. Dieses Gebiet umfasst das Stadtgebiet der Stadt Leuna mit Ausnahme des so genannten Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist.

- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

- (3) Die Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen sowohl im Misch- als auch im Trennverfahren [§ 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b)] und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage) [§ 1 Absatz 1 Buchstabe c)].
- (4) Die Stadt kann sich zur Abwasserbeseitigung der Hilfe Dritter bedienen oder die Aufgabe ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an diese besteht nicht.
- (6) Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören die Zentralkläranlage, die öffentlichen Kanäle (Trenn- und Mischsystem) und Grundstücksanschlusskanäle (einschließlich Revisionschacht), jedoch nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung .
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (6) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich.

Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abwasserprobenentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und –öffnungen (soweit es sich nicht um den Revisionsschacht handelt, der Teil der öffentlichen Einrichtung ist). Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (unzugänglich auf dem Grundstück im Erdbereich oder Baukörper verlegte Leitungen). Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Grundstücksanschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem Entwässerungskanal in der Straße und dem Revisionsschacht, der grundsätzlich von der Stadt bis zu einem Meter ins Grundstück hinein gesetzt wird.
- (9) Der Revisionsschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er dient zur Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (10) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 - a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Vakuumentwässerungsanlagen, Druckrohrleitungen, Grundstücksanschlüsse, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken und
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke u. ä. Anlagen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (11) Einleiter im Sinne der Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (12) Anschlussnehmer im Sinne der Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

- (13) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden bei der Schmutzwasserentsorgung im Trennsystem und bei der Mischwasserentsorgung hinter dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück (wenn er sich dort befindet) bzw. der Reinigungsklappe, wenn beide vorgenannten Anlagen nicht vorhanden sind, an der Grundstücksgrenze und bei der Niederschlagswasserentsorgung im Trennsystem an der Grundstücksgrenze.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht,
Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 a
Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutzwasserleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird. Für welche Grundstücke eine neue Schmutzwasserleitung hergestellt oder eine bestehende Schmutzwasserleitung geändert wird, bestimmt die Stadt Leuna nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Stadt Leuna kann den Anschluss eines Grundstücks an die bestehende Schmutzwasserleitung versagen, wenn die Schmutzwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (5) Die Stadt Leuna kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken.
- (6) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (7) Die Verpflichtung nach § 3 a Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks über eine dezentrale Abwasseranlage.

- (8) Besteht ein Anschluss über eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (7) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid der Stadt mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (9) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (10) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Dies gilt insbesondere bezogen auf unbebaute Grundstücke, wenn Schmutzwasser anfällt. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (11) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gemäß § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
Grundstückskläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind nach Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, zu beseitigen oder anderweitig (z. B. zur Aufnahme von Niederschlagswasser) zu nutzen.

§ 3 b Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Die Stadt kann hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück hinsichtlich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und/oder befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Mengenzähler für Brauchwasser zu installieren, sofern das Brauchwasser nach seiner Nutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 3 c
Mischwasser

Für das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für Mischwasser gelten entsprechend die Regelungen des § 3 a in vollem Umfang.

§ 3 d
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und alles Abwasser, wenn ein Einleiten in einen betriebsfertigen öffentlichen Kanal nicht möglich ist und keine öffentliche Kläranlage vorhanden ist, der Stadt zu übergeben. § 3a gilt entsprechend.

§ 4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 a
Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
- a) soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage.

Für die Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. (2) entsprechend.

Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Sie erlischt, sofern nach Abs. (1) lit. a) befreit wurde, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 4 b Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss- und Benutzungszwang bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt.

Für die Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. (2) entsprechend. Eine Befreiung bei eigener Versickerung ist nur dann auszusprechen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dauerhaft und ganzjährig auf dem Grundstück selbst versickert werden kann. Dies muss auch für den Fall des Starkniederschlagsereignisses gewährleistet sein. Nachweispflichtig hierfür ist der Antragsteller.

Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern

- (2) § 4 a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 4 c Mischwasser

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Mischwasser regelt sich sinngemäß entsprechend der Festlegungen des § 4 a.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse (insbesondere Beschaffenheit und Menge) oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Nutzungsbeginn zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag als erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt

nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
- (9) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fällt Schmutzwasser auf dem Grundstück an, so kann die Stadt bei Nichtstellung des Entwässerungsantrages durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen, im weiteren im Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen der Stadt als erteilt.
- (10) Für die Niederschlagswasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt zeitgleich mit dem bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung (§§ 61ff BauO LSA) einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

- (3) Der Antrag auf Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über die Art und die Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis über die wasserbehördliche Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.

Die Stadt kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| - für vorhandene Anlagen | = | schwarz |
| - für neue Anlagen | = | rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = | gelb. |
- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen Schmutzwasser

- (1) Hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die in den Absätzen (2) bis (11) geregelten Schmutzwassereinleitungsbedingungen.
- (2) Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser ist nicht gestattet. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,

- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
- die im Rahmen der Abwasserbeseitigung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, oder
- sonstige schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden ausgesprochen toxische Stoffe,
- flüssige Stoffe, die in der Schmutzwasserbehandlungsanlage erhitzen oder Stoffe, die zu Abflussbehinderungen führen können,
- Stoffe mit radioaktivem Inhalt.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. (7) genannten Einleitungswerte nicht überschreiten, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes (10) bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Kranken- oder Ärztehäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen

Begrenzungen des Benutzerrechts nur eingeleitet werden, wenn sie die Einleitbedingungen der Anlage 2 nicht überschreiten.

- (7) Für Stoffe, die in der Anlage 2 nicht aufgeführt sind, werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung. Weiterhin sind die in den Anhängen zur Abwasserverordnung vom 21.03.1997 jeweils geforderten Parameter und Grenzwerte einzuhalten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutz- oder Mischwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist fünf mal jährlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine Kopie der Analysen ist der Stadt unaufgefordert bis zwei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu übergeben.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die Kosten für die Probenahme und die Analyse hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles als geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten oder zu mindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, welche die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (7).

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - allerdings nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und/oder Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik

Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen; dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutz- oder Mischwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder Entgiftung zu erstellen sind.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. (1) werden auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen, soweit diese den Einleitbedingungen dieser Satzung entsprechen, in der Zeit von 2:00 Uhr – 5:00 Uhr in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

- (12) Die Stadt kann eine Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (4) bis (7) unzulässig in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8 Besondere Grenzwerte

Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle derjenigen nach § 7. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzung in § 7 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.

§ 9 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fallen auf einem Grundstück Schmutzwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken, usw. an, sind vor der Einleitung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und, falls erforderlich, zu erneuern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine unterlassene oder fehlerhafte Entleerung oder Reinigung der Vorbehandlungsanlage entsteht.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung und Wartung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 7 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsbuch zu führen, das der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Art und Weise der Eigenkontrolle werden im Einzelfall, i.d.R. mit der Einleitgenehmigung, entsprechend der Art der Vorbehandlungsanlage festgelegt. Neben dem Betreiber ist stets auch der Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 10 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Abwasserbeseitigungsanlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch Rückstau.
- (2) Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Grundstückseigentümer obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.
- (4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, sollte das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Den Anschlussnehmern obliegen auf eigene Kosten die Herstellung, der Betrieb, die Erneuerung und Veränderung, Reinigung und gegebenenfalls Beseitigung der (privaten) Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 2 Absatz 7 dieser Satzung. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach den geltenden Regeln der Technik durchgeführt werden (DIN 1986 und EN 752).

Für Maßnahmen auf dem Grundstück außerhalb von Gebäuden, die mit der Abwasserbeseitigung in Verbindung stehen, sind bei der Stadt entsprechende Kontrollunterlagen (Pläne, evtl. Projekte) einzureichen.

- (2) §§ 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach entsprechender DIN zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch Unternehmer erfolgen, die gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer die selbstständige Ausführung der Arbeiten erlaubt werden. Auch dann sind die Vorgaben der DIN 1986 und DIN 18300 einzuhalten.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein incl. Lageskizze ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:
 1. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.
 2. Die Prüfung der Anlage durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; die Stadt übernimmt für diese keine Haftung.

Die Stadt ist berechtigt, die fertig gestellte Entwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischen Geräten

durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der Stadt die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, sofern sich hierbei Mängel an der Entwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Ist der Rohrgraben für die Anschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Veränderungen der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

- (7) Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt Absatz 3 bis 5 entsprechend.
- (8) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Dies gilt auch für besondere Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 10 dieser Satzung (insbesondere Vakuumentwässerung).

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahme anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen. Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Absetzgruben und Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlage) sind mit einer Frist von 3 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden kann oder sobald das Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt werden kann, spätestens jedoch 3 Monate nach Ausspruch des Anschlusszwanges (§ 3). Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 11 und 12 widersprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist. Die Stilllegung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Stillgelegte Anlagen sind zu entleeren und zu reinigen. Die Kosten der Stilllegung, Entleerung und Reinigung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Art, Sohlhöhe, Trassenführung, Lage und die lichte Weite des Anschlusses (Grundstücksanschluss) sowie die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Schmutzwasserkanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Die Nennweite des Grundstücksanschlusskanales muss mindestens DN 150 betragen. Die mittlere Scheiteltiefe des Anschlusskanals wird mit 1,2 m bis 1,6 m unter der Oberkante der Straße in der der Sammler verläuft, festgelegt.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an den Schmutzwasserkanal angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch des dienenden Grundstückes eingetragen wird.
- (3) Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlüsse an die öffentliche Schmutzwasseranlage zugelassen werden.
- (4) Im Falle der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (5) Die Herstellung, die Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen bis maximal ein Meter ins Grundstück führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten der Anschlussnehmer nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Leuna aus.
- (6) Für alle Maßnahmen hinter dem Revisionschacht (und sofern ein solcher nicht gesetzt wurde, hinter der Grundstücksgrenze) gilt § 11 entsprechend.
- (7) Schäden, die am Grundstücksanschluss durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers des Grundstückes, auf welchem sich der Standort des Baumes befindet.
- (8) Die Anschlussnehmer dürfen den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (9) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 15 Dezentrale Abwasseranlage

- (1) Dezentrale Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Sieht die Betriebsgenehmigung oder das Betriebshandbuch eine regelmäßige Wartung der Anlage vor, oder ist eine solche beauftragt, so ist diese vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Stadt schriftlich zu unterrichten.

- (2) Das Errichten und Betreiben ist genehmigungspflichtig. §§ 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (4) § 7 findet für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsprechende Anwendung.
- (5) Die Anlagen werden von der Stadt oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser und/oder der anfallende Fäkalschlamm werden nach der Wahl der Stadt einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden entschlammt, sobald der vom Grundstückseigentümer vorzulegende Wartungsbericht dies vorsieht. Wird ein solcher Wartungsbericht nicht vorgelegt, erfolgt die Entschlammung wie folgt:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammen.
- (7) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, kann die Stadt eine außerordentliche Entsorgung anordnen.
 - (8) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
 - (9) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser ist der Stadt zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Diese ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 16 Überwachung von dezentralen Abwasseranlagen

- (1) Der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlagen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren.

Die Stadt und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen. Sie sind insbesondere berechtigt, bei Nichtvorlage

der Wartungsberichte auf Kosten des Grundstückseigentümers eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Abwasseranlagen

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu informieren. § 11 gilt entsprechend.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.

- (2) Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser unterliegt der Kontrolle und Überwachung der Stadt. Zur Überwachung führt diese Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.
- (3) Einleiter von gewerblichem oder sonstigen nichthäuslichem Schmutzwasser haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (4) Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann auch von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpenwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (7) Die Stadt haftet unbeschadet der Regelung in Abs. (5) für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i.V.m. § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 50.000,00 € schriftlich festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen werden Beiträge, für die Unterhaltung und die Benutzung werden Gebühren auf Grund gesonderter Satzungen erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Anschlussnehmer ist, hat zum Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen, Verändern und Instandsetzen von Abwasserbehandlungsanlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen - gegen Entschädigung - zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

- die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder
- die im Zuge der Erschließung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder
- die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung genutzt werden oder
- für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstückes den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- §§ 3a, 3b, 3c und 3d sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 - § 3a Absatz 9 die künftigen Schmutzwasseranschlüsse nicht vorbereitet,
 - § 3a Absatz 11, § 3b Absatz 3, § 3d und § 15 Absatz 9 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der Stadt im vollen Ausmaß überlässt,
 - der nach § 5 erteilten Genehmigung die Anlage ausführt,
 - § 5 Absatz 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung mit den Baumaßnahmen beginnt,
 - § 5 Absatz 9 keinen Entwässerungsantrag stellt,
 - § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder Änderungen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht beantragt,
 - §§ 7, 8 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - § 9 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und/ oder überwacht und der Stadt keinen Ansprechpartner benennt,
 - § 9 Absatz 6 die Eigenkontrollen nicht ordnungsgemäß durchführt;
 - § 11 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
 - § 11 Absatz 1, 5 und 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - §§ 12, 15 und 16 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt und nicht entsprechende Auskünfte erteilt,
 - § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht stilllegt, entleert oder reinigt,
 - § 14 die Verlegung von Grundstücksanschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken nicht zulässt, oder das Anbringen von Hinweisschildern nicht duldet,
 - § 14 Absatz 8 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,

- § 15 dezentrale Abwasseranlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 15 Absatz 1 eine Wartung der dezentralen Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder das Ergebnis der Wartung nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 - § 15 Absatz 5 und 7 die Entleerung behindert,
 - § 15 Absatz 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - § 17 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - § 18 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
 - oder in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt – ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit - die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung - AwS) vom 26.11.2009.

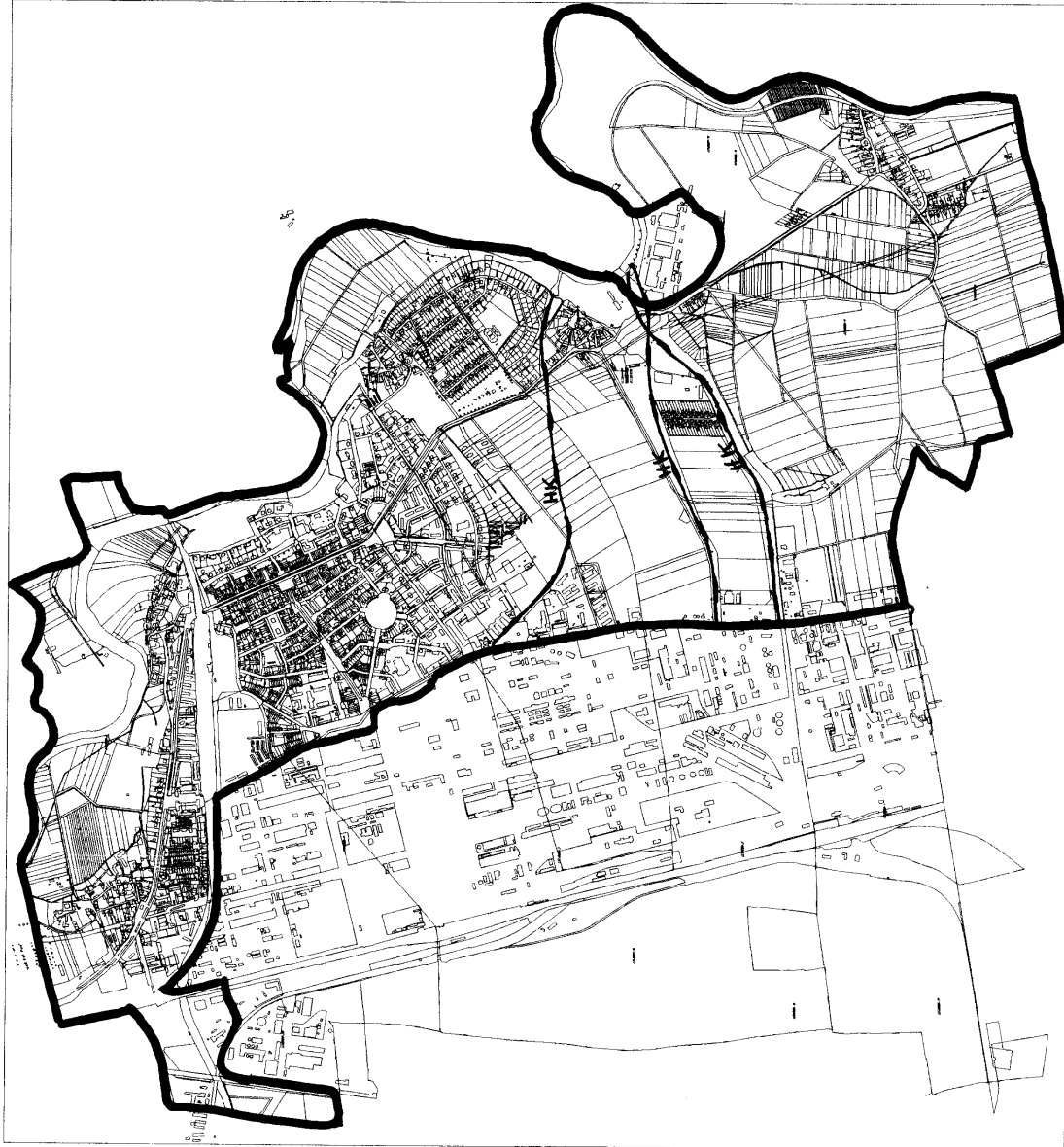
Leuna, den 09. August 2011

gez. Dr. Volker Stein
Vertreter der Bürgermeisterin
im Verhinderungsfall

Siegel

Anlage 1 zur AWS

HK... Hauptkanäle (Abwasser)
zur Entwässerung des
Chemiestandortes;
unterliegen nicht der
Abwassersatzung;



Anlage 2 zur AWS

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Leuna
 Ohne zusätzliche vertragliche Bindung in Anlehnung bzw. Ergänzung des ATV-Arbeitsblattes A 115

<p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>a) CSB < 1.200 mg/l</p> <p>b) Summe < 200 mg/l (NH₄-N, NH₃-N, NO₂-N, NO₃-N)</p> <p>c) Gesamt-P < 25 mg/l</p> <p>d) Temperatur < 35 °C</p> <p>e) ph-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0</p> <p>f) absetzbare Stoffe: Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l</p> <p>3. Kohlenwasserstoffe</p> <p>a) direkt abscheidbar DIN 1999 Teil 1-6 beachten (Abscheider f. Leichflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)</p> <p>b) soweit eine über die Abscheidung von Leichflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.</p> <p>Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l</p> <p>c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l</p> <p>d) Leichflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</p> <p>4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung</p>	<p>5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</p> <p>a) Arsen (AS) 0,5 mg/l</p> <p>b) Blei (Pb) 1 mg/l</p> <p>c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l</p> <p>d) Chrom (sechswertig) (Cr) 0,2 mg/l</p> <p>e) Chrom (Cr) 1 mg/l</p> <p>f) Kupfer (Cu) 1 mg/l</p> <p>g) Nickel (Ni) 1 mg/l</p> <p>h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l</p> <p>i) Selen (Se) 1 mg/l</p> <p>j) Zink (Zn) 5 mg/l</p> <p>k) Zinn (Sn) 5 mg/l</p> <p>l) Kobalt (Co) 2 mg/l</p> <p>m) Silber (Ag) 0,5 mg/l</p> <p>n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l</p> <p>o) Barium (Ba) 5 mg/l</p> <p>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Cyanid, gesamt 20 mg/l</p> <p>b) Fluorid 50 mg/l</p> <p>c) Sulfat 600 mg/l</p> <p>d) Sulfid 2 mg/l</p> <p>7. Organische Stoffe</p> <p>a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole als C₆N₅OH 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist</p> <p>8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l</p>
--	--